



Azienda Sanitera de Sudtirol

Aus welchem Grund wurden für die Gemeinden Meran, Riffian, St. Pankraz und Moos zusätzliche Maßnahmen erlassen?

Grund dafür ist das Auftreten der hochinfektiösen südafrikanischen Mutante in den genannten Gemeinden. Die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden mit Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 8 vom 17.02.2021 beschlossen. Sie gelten für die betreffenden Gemeinden vom 22. Februar bis zum 7. März 2021.

In welchen Fällen brauche ich ein negatives Testergebnis?

Bei jeder Bewegung in das oder aus dem Gemeindegebiet, die durch nachgewiesene Arbeitserfordernisse, Gesundheitsgründe oder Situationen der Notwendigkeit oder Dringlichkeit begründet sein muss, bedarf es zusätzlich eines negatives Antigen- oder PCR-Tests. Dieses darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Wo und wann kann ich mich in den derzeit betreffenden Gemeinden Meran, Riffian, St. Pankraz und Moos testen lassen?

In den genannten Gemeinden werden Teststationen eingerichtet, die ab Freitag, den 19. Februar (12:00 Uhr) in Betrieb und an folgenden Tagen und Uhrzeiten geöffnet sind.

Gemeinde	Teststationen	Wochentage	Datum	Öffnungszeiten
Meran	Aula Magna	Samstag	20.02.	08:00 – 18:00 Uhr
	Karl-Wolf-Straße,	Sonntag	21.02.	
	Schulzentrum	Montag	22.02.	
		Mittwoch	24.02.	
	Ex-Dopolavoro Sinich,	Samstag	20.02.	08:00 – 18:00 Uhr
	Reichsstr. 58-62	Sonntag	21.02.	08.00 = 18.00 011
	Reichsstr. 50-02	Montag	22.02.	
		Mittwoch	24.02.	
		WITTWOCI	24.02.	
Dicci	D	Carrette	00.00	00.00 40.00 11
Riffian	Bürgerhaus	Samstag	20.02.	08:00 – 12:00 Uhr
		Sonntag	21.02.	14:00 – 18:00 Uhr
		Montag	22.02.	17:00 – 19:00 Uhr
		Mittwoch	24.02.	14:00 – 18:00 Uhr
St. Pankraz	Bürgerhaus	Samstag	20.02.	08:00 – 12:00 Uhr
		Sonntag	21.02.	14:00 – 18:00 Uhr
		Montag	22.02.	17:00 – 19:00 Uhr
		Mittwoch	24.02.	14:00 – 18:00 Uhr
Moos	Vereinshaus	Freitag	19.02.	16:00 – 19:00 Uhr
		Samstag	20.02.	16:00 – 19:00 Uhr
		Sonntag	21.02.	08:00 – 11:00 Uhr
			1	
St. Leonhard	Vereinshaus	Freitag	19.02.	16:00 – 19:00 Uhr
		Samstag	20.02.	16:00 – 19:00 Uhr
		Sonntag	21.02.	16:00 – 19:00 Uhr

Weiters können die Tests landesweit bei sehr vielen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten gemacht werden, ebenso in vielen Apotheken, die dies ermöglichen sowie in den Teststationen des Sanitätsbetriebes. Die Auflistung der teilnehmenden Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten sowie der Apotheken finden Sie auf der Homepage des Sanitätsbetriebes unter www.sabes.it/de/covid-19.asp

Welche Tests werden durchgeführt und wann erfahre ich das Ergebnis?

Es wird ein Antigen-Schnelltest durchgeführt. Das ist ein Abstrich, der das Vorhandensein des Virus nachweisen kann und innerhalb ca. 15-30 Minuten ein Ergebnis liefert. Falls ein Testergebnis positiv ist, wird ein PCR-Test nachgereicht, der für die Sequenzierung (Bestimmung) des Virustyps nach Zams (A) geschickt wird.

Sind die Tests kostenlos?

Ja, um die Tests kostenlos zu erhalten, muss eine Eigenerklärung ausgefüllt werden, welche die Notwendigkeit der Bewegung außerhalb der Gemeinde bestätigt. Diese steht unter http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ cate id=22328 als Download bereit.

Ist es erlaubt, ohne Test durch eine der 4 Gemeinden durchzufahren?

Ja, die Durchfahrt durch die Gebiete der betreffenden Gemeinden ist ohne Test erlaubt, falls sie notwendig ist, um andere Gebiete zu erreichen, die nicht diesen Bewegungseinschränkungen unterliegen. Allerdings gilt es, die allgemeine Eigenerklärung "Personenbewegung" mit sich zu führen. (http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp?publ cate id=22328)

Wie oft muss ich den Test wiederholen?

Der Test darf nicht älter als 72 Stunden sein, deshalb muss nach Ablauf ein neuer Abstrich durchgeführt werden.

Falls ich ins Krankenhaus Meran muss ist ein negativer Test notwendig?

Ja, auch bei einer Visite/Impfung im Krankenhaus Meran ist ein negativer Antigen-Test Voraussetzung. Zudem wird absolut empfohlen, sich nur mit FFP2-Masken in die Gesundheitseinrichtungen zu begeben.

Gibt es Personenkategorien, die von der Testpflicht ausgenommen sind, wenn sie aus nachgewiesenen Arbeitserfordernisse aus dem oder in das Gemeindegebiet bewegen müssen?

Das Personal des Bereichs Gesundheit, des sozial-gesundheitlichen Bereichs, der Sozialdienste, des Rettungsdienstes, der Ordnungskräfte und die Militärangehörigen, die im Landesgebiet ihren Dienst leisten, sind von der Pflicht der Vorlegung des Tests befreit, ebenso Kinder unter 6 Jahren.